

An die
Mitglieder des
16. Deutschen Bundestages

**Das Aktionsbündnis
Deutscher Behindertenverbände**

Sekretariat:
Sozialverband Deutschland (SoVD)
Bundesverband
Stralauer Straße 63
10179 Berlin
Tel.: 030/72 62 22 120
Fax: 030/72 62 22 328
Mail: gabriele.paffenholz@sovd.de
Mail: hans.juergen.leutloff@sovd.de
www.deutscher-behindertenrat.de

Berlin, den 22. Mai 2006

Föderalismusreform bedroht einheitliche Lebenssituation chronisch kranker und behinderter Menschen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Behindertenrat (DBR), das Aktionsbündnis der Behinderten- und Selbsthilfeverbände der Bundesrepublik Deutschland, wendet sich hiermit in einer sehr dringlichen Angelegenheit an Sie. Die geplante Föderalismusreform hätte erhebliche negative Auswirkungen auf die Lebenssituation behinderter Menschen, wenn sie in der jetzigen Form verwirklicht werden würde. Wir bitten Sie, unsere Argumente zu prüfen und sich für Veränderungen am Entwurf zur Änderung des Grundgesetzes (BT-Drs. 16/813 vom 07.03.2006) einzusetzen.

Wir möchten Ihnen unsere Kritikpunkte im Folgenden kurz erläutern:

Der Bund soll zukünftig nicht mehr berechtigt sein, durch Bundesgesetze den Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben zu übertragen (vgl. Art. 84 Abs. 1 Satz 6 GG i. d. F. der BT-Drs. 16/813). Dies hat ganz konkrete Auswirkungen insbesondere auf die behinderten und chronisch kranken Menschen, die auf die Leistungen der *Eingliederungshilfe* angewiesen sind. Diese im Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII – Sozialhilfe) geregelten Leistungen werden bundesweit von den örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe ausgeführt und von den kreisfreien Städten und Landkreisen finanziert.

Will der Bund künftig die Eingliederungshilfe neuen gesellschaftlichen Entwicklungen anpassen, so können die Kommunen die damit verbundenen Aufgabenstellungen und Kostenfolgen mit dem Argument zurückweisen, darin liege eine Übertragung von „Aufgaben“, die mit Art. 84 Abs. 1 Satz 6 GG unvereinbar sei.

Jede Reform der Eingliederungshilfe liefe auf diese Weise ins Leere!
Die geplante Änderung des Art. 84 GG konterkariert die in der Koalitionsvereinbarung vom 11.11.2005 enthaltene Absichtserklärung, die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen weiterentwickeln zu wollen!

Erhebliche Beeinträchtigungen drohen auch dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe). Insbesondere im allgemeinen Teil dieses Gesetzes sind zahlreiche Vorschriften enthalten, die Verfahrensregelungen zum Inhalt haben oder sich nur in Verbindung mit konkreten Verfahrensregelungen umsetzen lassen. Dies gilt z. B. für die Koordinierung der Leistungen unterschiedlicher Rehabilitationsträger (§ 10 SGB IX) oder für die Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger (§ 12 SGB IX).

Zwar können die Bundesländer nach geltendem Recht (vgl. Art. 84 Abs. 1 GG) bei der Ausführung von Bundesgesetzen das Verwaltungsverfahren regeln; dem kann der Bund jedoch entgegenreten, indem er mit Zustimmung des Bundesrates ein Bundesgesetz erlässt, das bundeseinheitliche Verwaltungsverfahrensvorschriften enthält.

Genau diesen Weg sind SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Jahr 2001 mit Zustimmung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei der Verabschiedung des Sozialgesetzbuchs Neuntes Buch (SGB IX) gegangen!

Künftig sollen die Bundesländer ermächtigt werden, von Verwaltungsverfahrensregelungen, die in Bundesgesetzen enthalten sind, abzuweichen.

Wir müssen befürchten, dass das SGB IX auf diese Weise mittel- und langfristig regelrecht „zerfleddert“ wird, wenn die Länder z. B. das gegenwärtig noch in der Budgetverordnung einheitlich zusammengefasste Verfahren zur *Ausgestaltung des Persönlichen Budgets* (§ 17 SGB IX) eigenständig regeln oder die Vorschrift zur *Klärung von Zuständigkeiten der Rehabilitationsträger* (§ 14 SGB IX) durch möglicherweise von Land zu Land unterschiedliche Verfahrensregelungen ergänzen.

2001 wurde das Sozialgesetzbuch IX eingeführt und damit erstmalig *eine Vereinheitlichung des gesamten Rehabilitationsrechtes* erreicht. Wenn vom Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik gesprochen wird, ist damit auch immer das SGB IX gemeint. Die oben dargestellten Änderungen des Art. 84 GG würden diese Vereinheitlichung des Rechts auf Teilhabe und Rehabilitation rückgängig machen zu Gunsten länderspezifischer Regelungen und zu Ungunsten einheitlicher Rechtsansprüche behinderter Menschen.

Große Sorge bereitet dem Deutschen Behindertenrat auch die Auswirkung der Föderalismusreform auf das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen. So würde das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz weitgehend wirkungslos, weil der Bund die Zuwendung von Finanzmitteln an die Gemeinden nicht mehr mit der Zweckbindung der Barrierefreiheit und der Mitwirkungspflicht behinderter Menschen und ihrer Verbände verbinden könnte. Ähnliches gilt für das Gaststättengesetz.

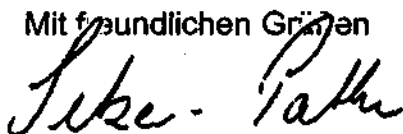
Einen letzten Punkt möchten wir herausgreifen - das Heimrecht:

Zukünftig gäbe es keine bundesrechtliche Weiterentwicklung des Heimrechtes mehr. Dies zu einem Zeitpunkt, zu dem die Entwicklung einheitlicher Qualitätsstandards im Bereich der Pflege nötiger denn je ist. Jedes Land hätte dann möglicherweise sein eigenes Heimrecht. Bundesweit einheitliche Lebensbedingungen für Heimbewohnerinnen und -bewohner würde es nicht mehr geben.

Wir fordern Sie als Mitglieder des Deutschen Bundestages auf, die gravierende Verschlechterung der Rechtsstellung behinderter Menschen zu verhindern.

Für die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen sollten die Länder die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren wie bisher (vgl. Art. 84 Abs. 1 GG) regeln können, *soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmen*. Die Einführung des geplanten Art. 84 Abs. 1 Satz 6 und Art. 85 Abs. 1 Satz 2 sollte für dieses Gesetzgebungsverfahren ausgeschlossen werden (so auch der Vorschlag des zur Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 02.06.06 als Sachverständiger eingeladenen Dipl. Verwaltungswirts und Abteilungsdirektors a. D. Harry Fuchs).

Mit freundlichen Grüßen



Brigitte Setzer-Pathe
Vorsitzende des Sprecherrates des DBR

Für den Arbeitsausschuss des DBR:

Allgemeiner Behindertenverband in Deutschland e. V., Dr. Detlef Eckert

Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe e.V., BAGS, Christoph Nachtigäller

Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e. V. BSK, Verena Gotzes

Bundesverband für Rehabilitation und Interessenvertretung Behinderter e.V. BDH,
Josef Bauer

Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., Klaus
Lachwitz

Deutsche Rheuma-Liga e. V., Helga Jäniche

Interessenvertretung selbstbestimmt Leben e. V - ISL, Barbara Vieweg

Sozialverband Deutschland e.V. (SoVD), Hans-Jürgen Leutloff

Sozialverband VdK Deutschland e.V., Jens Kaffenberger

Weibernetz e. V., Martina Puschke